

FRIEDHOFS - und BESTATTUNGSORDNUNG

für die Friedhöfe der Gemeinde Karlstein a.Main

vom 17. Juli 1981

in der Fassung der Änderungssatzung

vom 26. Juli 2013

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Eigentum und Verwaltung
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Benutzungszwang
- § 4 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 5 Leichenhalle
- § 6 Auflassung der Friedhöfe

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten, Verhalten
- § 8 Verbote
- § 9 Ausführung gewerblicher Arbeiten
- § 10 Fahrzeuge im Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 11 Anzeige von Sterbefällen und Zuteilung von Grabstätten
- § 12 Säрге
- § 13 Ruhefristen und Grabtiefen
- § 14 Leichenausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 15 Eigentumsverhältnisse und Art der Grabstätten
- § 15a Nutzungsrecht
- § 16 Reihengräber
- § 17 Familiengräber
- § 18 Urnengräber, Urnenwandgräber/Urnenstelen
- § 19 Nutzungszeit
- § 20 Beschränkung der Rechte an Grabstellen
- § 21 Instandhaltung

V. Grabmale

- § 22 Genehmigungspflicht
- § 23 Genehmigungsverfahren
- § 24 Maße der Grabmale
- § 25 Gestaltung der Grabmale
- § 26 Beschriftung und Symbole
- § 27 Fundamente
- § 28 Entfernung von Grabanlagen (Auflassungen und vorzeitige Auflassungen)

VI. Herrichtung und Pflege der Gräber

- § 29 Allgemeine Bestimmungen
- § 30 Abhebung
- § 31 Anpflanzungen
- § 32 Sonstige Bestimmungen

VII. Besondere Bestimmungen

- § 33 Belegungsfestsetzungen
- § 34 Haftung
- § 35 Ersatzvornahme
- § 36 Zuwiderhandlungen
- § 37 Ausnahmegenehmigungen
- § 38 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Karlstein a.Main folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 02.07.1981, Nr. II/8-028-03, genehmigte Satzung, zuletzt geändert am 14. November 2008.

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Karlstein a.Main.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Karlstein a.Main.

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Grabbenutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen haben.
- (2) Für die Bestattung der nicht unter Absatz 1 genannten Personen ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

§ 3
Benutzungszwang

- (1) Die in Karlstein a.Main verstorbenen Personen müssen nach dem Tode in eines der Leichenhäuser des Ortsteiles der Gemeinde überführt werden, in dem der Verstorbene seinen Aufenthalt hatte. Der Zeitpunkt der Überführung wird in § 5 bestimmt.
- (2) Aus triftigen Gründen, insbesondere wenn eine Leiche nach auswärts überführt werden soll, kann die Gemeinde den Verbleib der Leiche im Sterbehaus bis zur Überführung oder Bestattung genehmigen, wenn nach einem amtsärztlichen Gutachten gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen und die Wohnungsverhältnisse es gestatten.
- (3) Leichen, die von auswärts in den Gemeindebezirk überführt werden, sind sofort nach ihrem Eintreffen in das Leichenhaus zu bringen.

§ 4
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Auf Antrag kann die Gemeinde aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang befreien. Dies gilt insbesondere für Verstorbene, die ein Recht auf Besetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde haben.

§ 5 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Unterbringung der Leichen bis zur Bestattung und steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Verstorbenen müssen innerhalb von acht Stunden nach dem Eintritt des Todes, die Nachtzeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht eingerechnet, nach der vorgeschriebenen ersten Leichenschau in das Leichenhaus überführt werden.
- (3) Für die Annahme von Leichen, die von auswärts überführt werden, ist die Vorlage eines amtlichen Leichenpasses erforderlich.
- (4) Schreitet die Verwesung einer Leiche ungewöhnlich rasch fort, oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes, so ist die Leiche in einem verschlossenen Sarg sofort in die Leichenhalle zu überführen.
- (5) Leichen dürfen nur im Sezierraum des Leichenhauses geöffnet werden.
- (6) Den Angehörigen ist es zu gestatten, die Leichen bis zum Schließen des Sarges in der Zelle zu sehen. Die Besichtigung der Leiche, bei der die Merkmale des Abs. 4 vorliegen, ist nur mit der Genehmigung des Gesundheitsamtes möglich.

§ 6 Auflassung der Friedhöfe

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung können die Friedhöfe aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise aufgelassen werden. Vom Zeitpunkt der Auflassung an erlöschen für Friedhöfe und Grabstätten alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Die Auflassung des Friedhofs ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Nach Wirksamwerden der Auflassung haben die Hinterbliebenen oder Nutzungsberechtigten ihr Eigentum (Grabmale) innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Bei Nichtbefolgung der Anordnung kann die Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten die notwendigen Maßnahmen ausführen lassen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten erhalten für den Rest der Ruhe- und Nutzungsfrist eine gleichwertige Grabstätte.

II. **Ordnungsvorschriften**

§ 7 **Öffnungszeiten, Verhalten**

- (1) Die Friedhöfe sind täglich bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend ruhig zu verhalten.
- (4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

§ 8 **Verbote**

Auf den Friedhöfen ist untersagt:

1. Tiere mitzubringen;
2. Zu rauchen und zu lärmern;
3. Mit dem Fahrrad zu fahren, Sportgeräte aller Art (insbesondere Inliner, Rollschuhe oder Skateboard) zu benutzen, Roller und Motorräder mitzuführen, sowie Wege, unbeschadet der Sonderregel für zugelassene Betriebe in § 10, mit Kraftwagen zu befahren;
4. Gräber, Wege und Plätze usw. zu verunreinigen, verwelkte Kränze oder Abfall jeglicher Art an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen;
5. Ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten, gewerbliche Dienste anzutragen, sowie gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 9 **Ausführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Das Aufstellen der Grabmale sowie deren Unterhaltung und Instandhaltung darf nur von eigens seitens der Gemeinde zugelassenen geeigneten Fachbetrieben vorgenommen werden.
- (2) Die Gemeinde stellt bei Vorliegen der persönlichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Befähigung einen Zulassungsschein aus, der nicht übertragbar ist und nur für den Zeitraum gilt, der darauf vermerkt ist. Die Gemeinde kann die Zulassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung, widerrufen.

- (3) Der Gewerbetreibende hat vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass er von der Friedhofsordnung Kenntnis genommen hat.
- (4) Während Beisetzungsfeierlichkeiten dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die von ihnen verursacht werden; die Gemeinde ist berechtigt, die Schäden auf Kosten der Schuldigen beheben zu lassen.

§ 10 Fahrzeuge im Friedhof

- (1) Zugelassene Betriebe dürfen zur Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofswege mit den notwendigen Fahrzeugen befahren.
- (2) Bei Tau- und Regenwetter kann die Verwaltung das Befahren der Wege untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11 Anzeige von Sterbefällen und Zuteilung von Grabstätten

- (1) Die Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt ist beim Friedhofsamt der Gemeinde durch die Hinterbliebenen nachzuweisen. Hier wird die Begräbnisliste ausgefüllt, der Grabplatz festgelegt sowie der Zeitpunkt der Beerdigung im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle festgesetzt.
- (2) Für die Aufteilung der Grabstätten sind die von der Gemeinde aufgestellten Belegungspläne einzuhalten. Die Belegung erfolgt der Reihenfolge nach.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung oder Umbettung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 12 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und undurchlässig sein. Sie sollen in der Regel

nicht länger als 2,20 m und nicht breiter als 0,80 m und
nicht höher als 0,75 m sein.
- (2) Metallsärge werden bei Bestattungen in Reihengräbern mit Rücksicht auf die Ruhefrist nicht zugelassen.

§ 13 Ruhefristen und Grabtiefen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt
 - a) für Leichen von Kindern unter 10 Jahren: 15 Jahre;
 - b) für Leichen von Kindern über 10 Jahren und Erwachsenen: 25 Jahre;
 - c) für Aschenreste: 15 Jahre.
- (2) Die Gräber werden von dem von der Gemeinde zugelassenen Beerdigungsinstitut ausgehoben oder geöffnet und wieder zugefüllt.
- (3) Die Mindesttiefe bis zur Oberkante des Sarges beträgt einen Meter.

§ 14 Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal oder von dem von der Gemeinde zugelassenen Beerdigungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof bzw. bei geschlossenem Friedhof statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Benutzungsberechtigten. Dem Antrag muss das Zeugnis des Gesundheitsamtes mit den Bedingungen, unter denen die Ausgrabung stattfinden darf, beigelegt sein.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

IV. Grabstätten

§ 15 Eigentumsverhältnisse und Art der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden angelegt als:
 - a) Reihengräber für Erwachsene (als Einzelgrab für eine Person);
 - b) Reihengräber für Erwachsene (als Doppelgrab für zwei Personen);
 - c) Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren;
 - d) Familiengräber (für vier Personen);
 - e) Urnengräber;
 - f) Urnenwandgräber (für zwei Personen).
- (3) Die Gemeindeverwaltung trifft die näheren, sich aus der Anlage des Friedhofs ergebenden Anordnungen.

§ 15a Nutzungsrecht

- (1) Als Erwerber eines Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen wird grundsätzlich nur eine Person zugelassen. Das Verfügungsrecht des Erwerbers ist vererblich. Entstehen Erbstreitigkeiten und erfolgt keine gütliche Einigung, so entscheidet die Gemeinde bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigte/r.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Abs. 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie nach Ablauf der Nutzungszeit auch zur Entfernung und Entsorgung von Grabsteinen (ggf. Einzelfundamenten) samt Grabanlagen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (5) Nach Bekanntgabe des Abräumungszeitpunktes müssen die Verfügungsberechtigten die Grabmale und die auf der Grabstätte befindlichen gärtnerischen Anlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Ist nach Ablauf der dreimonatigen Räumungsfrist die Grabstätte noch nicht geräumt, erfolgt eine nochmalige schriftliche Aufforderung zur Räumung. Ist auch diese Aufforderung ohne Erfolg, werden die Grabmalanlagen von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt und gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung zu.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 19) erlischt das Nutzungsrecht und jeglicher Anspruch auf die Grabstätte.
- (7) Über die Wiederbelegung nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde.

§ 16
Reihengräber

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, in denen die Bestattung der Toten der Reihe nach nebeneinander erfolgt.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit können Leichenreste in eine Familiengrabstätte umgebettet werden.
- (3) § 15a ist zu beachten.

§ 17
Familiengräber

- (1) Über den Erwerb eines Familiengrabes wird eine Grab-Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Übertragung des Verfügungsrechtes bzw. Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Umschreibung des Nutzungsrechtes (Nachtrag zur Grab-Urkunde) ist gebührenpflichtig.
- (3) In die Familiengrabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten;
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie und Geschwister;
 - c) die Ehegatten der unter b) verzeichneten Personen.Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer gesonderten Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die zusätzliche Bestattung einer Urne ist zulässig.
- (5) § 15a ist zu beachten.

§ 18
Urnengräber
Urnwandgräber/Urnstelen

- (1) Die Beisetzung von Urnen ist, abgesehen vom Sonderfall des § 17 Abs. 4, nur in den für Urnenbeisetzungen bestimmten Friedhofsteilen erlaubt.
- (2) Die Urnen in Urnenwandgräbern und Urnenstelen werden nach Ablauf der Nutzungszeit in ein anonymes Urnengräberfeld im jeweiligen Friedhof umgebettet.
- (3) § 15a ist zu beachten.

§ 19 Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit beträgt für

a) Reihengräber:	25 Jahre;
b) Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren:	15 Jahre;
c) Familiengräber:	30 Jahre;
d) Urnengräber:	15 Jahre;
e) Urnenwandgräber/Urnenstelen:	15 Jahre.

(2) Nach Beendigung der Nutzungszeit werden die Gräber durch ortsübliche Bekanntmachung aufgerufen.

(3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann auf Antrag von der Gemeinde verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

In Fällen, in denen die Ruhefrist für eine zu bestattende Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte besteht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten. Die in diesen Fällen erforderliche Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt von Amts wegen.

§ 20 Beschränkung der Rechte an Grabstellen

(1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann.

(2) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern, deren Ruhefristen abgelaufen sind kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 21 Instandhaltung

(1) Jede Grabstätte sowie alle Teile ihrer baulichen und gärtnerischen Anlage sind in einem der Würde des Friedhofs und der Verkehrssicherheit sowie den Vorschriften dieser Satzung entsprechenden Zustand zu halten. Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Grabstätte samt Zubehör ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.

(2) Wird die Pflicht zur Instandhaltung der Grabstätte vernachlässigt, so kann die Gemeinde den Nutzungsberechtigten schriftlich zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auffordern.

- (3) Bleibt diese befristete Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

V. Grabmale

§ 22 **Genehmigungspflicht**

- (1) Grabmale im Sinne der Friedhofssatzung sind Grabmale aus Stein, Holz oder Metall in folgender Form:
- a) Grabkreuze,
 - b) Stehende Grabmale,
 - c) Stelen,
 - d) Holzkreuze,
 - e) Verschlussplatten für Urnenwandgräber bzw. Urnenstelen,
 - f) Gedenkplatten.
- (2) Alle diese Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung errichtet bzw. angebracht werden.

§ 23 **Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen bzw. zur Beschriftung der Urnentafeln ist mit einem amtlichen Antragsformular vor deren Anfertigung bei der Gemeinde einzuholen.
- (2) Zur Aufstellung der Grabmale bzw. zur Beschriftung der Urnentafeln sind nur Steinmetze oder ähnliche Fachbetriebe berechtigt.
- (3) Nach Aufstellung von Grabmalen bzw. nach Anbringung der Urnentafeln werden diese abgenommen. Die Abnahme der Grabmale und der Urnentafeln kann, wenn sie den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, von Änderungen abhängig gemacht werden.
- (4) Die in § 22 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

§ 24 **Maße der Grabmale**

- (1) Die Abmessungen der Grabmale sind in der Höhe Richtmaße und können um 20 % unter- bzw. überschritten werden. Die Abmessungen der Grabmale sind in der Breite Höchstmaße und können um 20 % unterschritten werden. Die Stärke der Grabmale kann um 20 % über- oder unterschritten werden. Dies gilt nicht bei Findlingen und Spaltfelsen. Hier ist

eine Steinstärke bis max. 30 cm zugelassen.

(2) Die Abmessungen werden wie folgt festgesetzt:

	Breite	Höhe	Stärke
Familiengrabmal	110 cm	130 cm	14 – 20 cm
Doppelgrabmal	60 cm	110 cm	12 – 20 cm
Reihengrabmal	60 cm	110 cm	12 – 20 cm
Stelen	40 cm	130 cm	bis zu 30 cm
Kindergrabmal/Urnengrabmal	40 cm	60 cm	12 – 20 cm

Gedenktafeln sollen die Maße 40 cm x 45 cm nicht überschreiten.

(3) Die Höhen gelten ab Oberkante Rasen. Die Anordnung sichtbarer Sockel ist zu unterlassen.

(4) Die Maße der Verschlussplatten für die Urnenwandgräber bzw. Urnenstelen sind vorgegeben.

(5) Die Maße der Urnenfächer betragen bei den Urnenwänden:

Breite:	25 cm
Höhe:	45 cm
Tiefe:	47 cm

(6) Die Maße der Urnenfächer betragen bei den Urnenstelen:

Breite:	35 cm
Höhe:	40 cm
Tiefe:	48 cm

(7) Ausnahmen hinsichtlich der Maße der Grabmäler kann die Gemeinde zulassen.

§ 25

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmäler müssen dem würdigen Charakter des Friedhofes entsprechen und wetterbeständig sein.

(2) Für stehende Grabmale sind folgende Materialien gestattet:

- a) naturfarbig gehaltenes Naturholz,
- b) gleichmäßig behandelter Naturstein sowie
- c) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt und von allen Seiten mit der gleichen Technik bearbeitet ist.

Ausnahmen hinsichtlich anderer Werkstoffe kann die Gemeinde zulassen.

- (3) Die bereits vorgegebenen Verschlussplatten für die Urnenwandgräber bzw. Urnenstelen dürfen in ihrer Beschaffenheit nicht verändert werden.
- (4) Holzgrabmale müssen naturfarbig bleiben.
- (5) Behelfsgrabkreuze sind nur aus Weichholz zu erstellen.
- (6) An den Urnenwänden/Urnenstelen dürfen keine Lichtbilder, Vasen oder Kerzenhalter angebracht werden.
- (7) Das Anbringen von Gedenkplatten an der Friedhofsmauer ist untersagt.

§ 26

Beschriftung und Symbole

- (1) Die Inschrift ist in gut ausgewogener Verteilung auf die Schriftfläche des Grabmales zu setzen. Die vertiefte Schrift und der Grund der erhabenen oder versenkt erhabenen Schrift kann mit wetterfester Farbe (Keimische Mineralfarbe – keine Ölfarbe) mit dem zum Stein passenden Ton abgesetzt werden.
- (2) Die Verschlussplatten für die Urnenwandgräber dürfen nur mit eingeschlagener Beschriftung versehen werden.
- (3) Beschriftungen und Symbole in schreienden oder reklamehaften Tönen und sonstige der Würde des Friedhofes unpassenden Inschriften, Darstellungen und Symbole sind nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei unpassenden oder nicht gestatteten Beschriftungen und Symbolen eine Richtigstellung gemäß den Vorschriften zu verlangen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

§ 27

Fundamente

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Um das Sichtbarwerden des Fundamentes für die Dauer zu verhindern, darf die Oberkante des Grabfundamentes nirgends höher angelegt werden, als die Fläche des Weges vor dem Grab.
- (3) Die Vorderseiten aller am Kopfende der Gräber stehenden Grabmale sind sauber in eine Flucht zu setzen.
- (4) Die Gemeinde stellt die Fundamente für die Grabmale her. Sie kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass die Nutzungsberechtigten die Fundamente herstellen.

- (5) Fundamente, die von den Nutzungsberechtigten selbst hergestellt wurden, müssen im Zuge der Auflassung der Grabanlage ebenfalls vom Nutzungsberechtigten bzw. in dessen Auftrag auf eigene Kosten entfernt und entsorgt werden.

§ 28

Entfernung von Grabanlagen (Auflassungen und vorzeitige Auflassungen)

- (1) Die Auflassung von einzelnen Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist muss schriftlich, mit triftiger Begründung, beantragt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 15a Abs. 4 und 5 zur Entfernung von Grabmalen einschließlich sonstiger Anlagen sind zu beachten.

VI.

Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 29

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung fertig herzurichten. Die Gemeinde kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern, oder eine Einzelfallentscheidung treffen.
- (2) Die Grabhügel sollen nur abgewölbt und nicht abgeböscht oder kastenförmig sein. Sie dürfen nicht über 10 cm hoch sein.
- (3) Die Ausmaße der Grabbeete beschränken sich in Länge und Breite wie folgt:

Familiengräber	150 x 120 cm
Reihengräber	120 x 60 cm
Urnengräber	70 x 50 cm
Kindergräber	70 x 50 cm

- (4) Die Ausmaße der Grabbeete in Abteilung C des Friedhofs Dettingen beschränken sich in Länge und Breite wie folgt:

Familiengräber	260 x 230 cm
Reihengräber	260 x 115 cm

- (5) Die Mindest-Grabtiefe ab Geländeoberkante beträgt bei Erwachsenen 180 cm, bei Kindern bis 12 Jahren 130 cm, bei Kindern bis 7 Jahren 110 cm und bei Kindern bis 2 Jahren 80 cm. Wenn die Grabstelle für zwei Personen vorgesehen ist, beträgt die Mindest-Grabtiefe 240 cm, wobei die Bodenschicht zwischen den Gräbern mindestens 30 cm stark sein muss. Bei Urnenbestattungen beträgt die Mindest-Grabtiefe 70 cm.

§ 30 Abhebungen

- (1) Wenn wegen einer Beisetzung Grabmale, Grabmalteile oder Grabschmuck von der zu belegenden Grabstätte oder von der Nachbargrabstätte abgehoben werden müssen, so ist das von den Angehörigen auf ihre Kosten bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätte rechtzeitig zu veranlassen. Die betroffenen Grabstätten sind im Verlaufe einer Frist von vier Wochen wieder herzurichten.
- (2) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig erledigt, so kann die Gemeinde von sich aus die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 31 Anpflanzungen

- (1) Auf der Grabstätte sollen nur solche Pflanzen Verwendung finden, die die Nachbargräber räumlich nicht beeinträchtigen, die für die Klima- und Bodenverhältnisse geeignet sind, in den Erdboden gepflanzt werden, sich den örtlichen Verhältnissen anpassen und die benachbarten Gräber nicht stören.
- (2) Im Waldfriedhof sind nur Heckeneinfassungen gestattet. Diese sind in einem ordnungsgemäßen Zustand bei einer Höhe von höchstens 20 cm zu halten.
- (3) Im neuen Friedhofsteil in Dettingen (Abteilung D) sind sowohl Heckeneinfassungen (wie unter Abs. 2) als auch Pflanzrahmen aus Metall gestattet. Die Pflanzrahmen sind ausschließlich von der Gemeinde zu beziehen, sie werden durch den Friedhofsgärtner eingebaut.
- (4) Grünflächen außer den Grabstellen werden von der Gemeinde angelegt und unterhalten.

§ 32 Sonstige Bestimmungen

- (1) Grabbeetabdeckungen sind nicht gestattet.
- (2) Die Grabflächen dürfen nicht mit Sand bestreut werden. Weiße Kieselsteine werden für gestalterische Zwecke zugelassen. Sie dürfen jedoch nur 1/3 der Grabbeetfläche bedecken. Kieselsteine und sonstige Steine dürfen jedoch nicht als Grabeinfassung verwendet werden. Auch sonstige Grabeinfassungen wie z.B. Holzpalisaden, Schiefersteine, Rollkies usw. sind untersagt.
- (3) Das Aufstellen von Gegenständen aller Art außerhalb des Grabbeetes, sowie das Hinterlassen von Gerätschaften an der Grabstätte ist verboten. Die Gemeinde kann solche Gegenstände entfernen.
- (4) Verdorrte Kränze und verwelkte Blumen sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzuliegen.

VII.
Besondere Bestimmungen

§ 33
Belegungsfestsetzungen

Es werden von der Gemeinde geführt:

- a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit Angabe der Grabnummer;
- b) ein Register der abgegebenen Familiengräber;
- c) eine Namenskartei;
- d) zeichnerische Unterlagen.

§ 34
Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden die an Grabstätten
 - a) durch betriebsnotwendige Nutzungsbeschränkungen oder unabwendbare Naturereignisse (höhere Gewalt),
 - b) durch Verletzung der den Grabstätteninhabern oder deren Rechtsnachfolgern nach § 22 dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern, oder für Schäden die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten hervorgerufen werden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung (Friedhofsanlagen) ergeben nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 35
Ersatzvornahme

- (1) Wird eine nach dieser Friedhofsordnung zulässige Anordnung der Gemeinde nicht befolgt, so kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten der Verpflichteten durch die Gemeinde verfügt werden.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 36
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung werden gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet, die mindestens 5,-- EUR und höchstens 500,-- EUR betragen.

§ 37
Ausnahmegenehmigungen

Über Anträge auf Befreiung von der Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung bzw. über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entscheidet in jedem Einzelfall der Gemeinderat.

§ 38
Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

- (1) Vorstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Friedhofs- und Bestattungsordnung der seinerzeitigen Gemeinde Dettingen a.Main vom 11.03.1969 tritt mit Ausnahme der Bewehrvorschriften rückwirkend zum 01.01.1977 in Kraft.
- (3) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 11. März 1969 und die Friedhofsbestattungsordnung vom 13.08.1963 in der Fassung vom 09.03.1979 treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden neugefassten Friedhofs- und Bestattungsordnung außer Kraft.

gez.

Bruder
1. Bürgermeister